

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Cölbe

am Montag, den 27.03.2017, um 19:30 Uhr

im Versammlungsraum Reddehausen (Lindenhof), Karlsstraße 1, 35091 Cölbe

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor der Gemeindevertretersitzung wird eine Ältestenratssitzung stattfinden. Beginn der Ältestenratssitzung ist um 18:45 Uhr. Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder des Ältestenrats gleichzeitig eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung, der Tagesordnung und der Richtigkeit der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 2** Fragestunde gemäß § 15 GO
- TOP 3** Berichte
- TOP 3.1** Bericht des Gemeindevorstandes gemäß § 19 GO
- TOP 3.2** Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- TOP 3.3** Bericht über den Erledigungsstand der Beschlüsse der Gemeindevertretung
- TOP 4** Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter
Vorlage: XI-2017-0258
- TOP 5** Projekt WABL des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg auf dem Grundstück „Lahnstraße 8“, Ortsteil Cölbe
Hier: Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. durch die Gemeinde Cölbe
Vorlage: XI-2017-0272
- TOP 6** - 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“, Ortsteil Cölbe
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Das unterste Feld“,

Hier: Abwägung und Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: XI-2017-0271

- TOP 7** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf'm Loh“ im Ortsteil Cölbe
Vorlage: XI-2017-0280
- TOP 8** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt
Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Offenlegungsverfahren sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: XI-2017-0288
- TOP 9** Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
Hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen in Cölbe, Strecke 3900. Beginn der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung
Vorlage: XI-2017-0289
- TOP 10** Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0292
- TOP 11** Einführung des Rats-Information-Systems und WLAN-Zugang in den gemeindlichen Liegenschaften
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0294
- TOP 12** Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0295
- TOP 13** Bühnenelemente MZH Bürgeln und BGH Schönstadt
(Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bürgerliste Cölbe)
Vorlage: XI-2017-0296
- TOP 14** Energiewende in Cölbe fortsetzen
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Vorlage: 2016-0062
- TOP 15** Einrichtung von Parkplätzen auf dem Südwestteil des Bürgelner Friedhofs
(Antrag der SPD-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0255
- TOP 16** Barrierefreier Fußgängerverkehr im OT Cölbe
(Antrag der Fraktion Bürgerliste)
Vorlage: XI-2017-0264

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christian Hölting
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Montag, dem 27.03.2017**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:27 Uhr

Anwesend:**Mitglieder**

Jörg Block			
Martina Bovelet			
Dr. Jürgen Bunde			
Michael Damian			
Markus Dörnbach			
Jörg Drescher			
Ernst Fehler			
Barbara Fiebiger			
Heinrich Friedrich			
Reinhold Guhlke			
Uwe Helfert			
Gisela Heller			
Marion Hentrich			
Eckhard Heym			
Helga Heym			
Christian Hölting			
Michael Kiefer			
Gisela Nagel-Rotarius			
Myriam Oetzel			
Hildegard Otto			
Miriam Peter			
Dr. Jens Ried			
Dagmar Spitmann-Rex			
Michael Timme			
Peter Ziegenspeck			

Gemeindevorstand

Volker Carle			
Hans Rösel			
Dr. Werner Stark			
Christa Weckesser			

Schriftführer

Heinz-Martin Lieser			
---------------------	--	--	--

Abwesend:

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung, der Tagesordnung und der Richtigkeit der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 2 Fragestunde gemäß § 15 GO
- TOP 3 Berichte
- TOP 3.1 Bericht des Gemeindevorstandes gemäß § 19 GO
- TOP 3.1.1 Bildung von Haushaltsausgaberesten und Haushaltseinnahmeresten
Vorlage: XI-2017-0293
- TOP 3.1.2 Nutzungsänderung der Räume des ehemaligen Umkleidebereichs im Untergeschoss der Gemeindehalle Cölbe zu einem Jugendclub;
hier: Überrasung der Projektdurchführung zur Umnutzung an den Verein JEF e.V. und Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses für die geplante Maßnahme sowie Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
Vorlage: XI-2017-0308
- TOP 3.1.3 Ehrenamtszuschale 2016
Vorlage: XI-2017-0315
- TOP 3.1.4 Förderaufruf "Klimaschutz im Alltag"
Vorlage: XI-2017-0323
- TOP 3.1.5 Neubau Feuerwehrstützpunkt Cölbe-Mitte
Vorlage: XI-2017-0324
- TOP 3.1.6 IKZ-Projekt Erfassung des kommunalen Infrastrukturvermögens sowie Einführung "Wiederkehrende Straßenbeiträge"
Vorlage: XI-2017-0325
- TOP 3.1.7 Grundhafte Erneuerung und barrierefreier Ausbau der Straße „Am Schubstein“, Teilbereich Einmündung „Feldstraße“ bis Kreuzung „Riedstr./Gartenstr./Luwecostr.“
Hier: Busfahrversuch am 28.02.2017 mit einem 12 m Bus im Bereich der Kreuzung „Am Schubstein/Riedstraße/Gartenstr./Luwecostr.“
Vorlage: XI-2017-0326
- TOP 3.1.8 Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017;
hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung
Vorlage: XI-2017-0327
- TOP 3.2 Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- TOP 3.3 Bericht über den Erledigungsstand der Beschlüsse der Gemeindevertretung

- TOP 4 Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter
Vorlage: XI-2017-0258
- TOP 4.1 Änderungsantrag: Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter
Vorlage: XI-2017-0318
- TOP 5 Projekt WABL des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg auf dem Grundstück „Lahnstraße 8“, Ortsteil Cölbe
Hier: Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. durch die Gemeinde Cölbe
Vorlage: XI-2017-0272
- TOP 6 - 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der geplanten
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“, Ortsteil Cölbe
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Das unterste Feld“

Hier: Abwägung und Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: XI-2017-0271
- TOP 7 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf'm Loh“ im Ortsteil Cölbe
Vorlage: XI-2017-0280
- TOP 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt
Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Offenlegungsverfahren sowie Satzungsbeschluss
Vorlage: XI-2017-0288
- TOP 9 Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
Hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen in Cölbe, Strecke 3900. Beginn der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung
Vorlage: XI-2017-0289
- TOP 10 Einführung des Rats-Information-Systems und WLAN-Zugang in den gemeindlichen Liegenschaften
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0294
- TOP 11 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0292

- TOP 12 Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0295
- TOP 13 Bühnenelemente MZH Bürgeln und BGH Schönstadt
(Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bürgerliste Cölbe)
Vorlage: XI-2017-0296
- TOP 14 Energiewende in Cölbe fortsetzen
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Vorlage: 2016-0062
- TOP 15 Einrichtung von Parkplätzen auf dem Südwestteil des Bürgelner Friedhofs
(Antrag der SPD-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0255
- TOP 16 Barrierefreier Fußgängerverkehr im OT Cölbe
(Antrag der Fraktion Bürgerliste)
Vorlage: XI-2017-0264

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung, der Tagesordnung und der Richtigkeit der Niederschrift über die letzte Sitzung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Christian Hölting, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 25) beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 08.03.2017 für Montag, 27.03.2017, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Bezüglich der Einladung zu der heutigen Sitzung und zur Tagesordnung liegen keine Einwände vor. Aufgrund des sachlichen Inhalts wird von der CDU-Fraktion jedoch angeregt, TOP 10 und TOP 11 der Tagesordnung zu tauschen. Hierüber wird Einvernehmen erzielt und die Tagesordnung wird daraufhin wie oben aufgeführt festgestellt.

Gegen die Niederschrift der 6. Sitzung der XI. Wahlperiode am 09.02.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Richtigkeit der Niederschrift wird somit festgestellt.

TOP 2 Fragestunde gemäß § 15 GO

Die Fragestunde gemäß § 15 GO (TOP 2) entfällt.

TOP 3 Berichte

TOP 3.1 Bericht des Gemeindevorstandes gemäß § 19 GO

**TOP 3.1.1 Bildung von Haushaltsausgaberesten und Haushaltseinnahmeresten
Vorlage: XI-2017-0293**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.2 Nutzungsänderung der Räume des ehemaligen Umkleidebereichs im
Untergeschoss der Gemeindehalle Cölbe zu einem Jugendclub;
hier: Übereignung der Projektdurchführung zur Umnutzung an den Verein JEF
e.V. und Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses für die geplante
Maßnahme sowie Abschluss einer Nutzungsvereinbarung
Vorlage: XI-2017-0308**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.3 Ehrenamtszuschale 2016
Vorlage: XI-2017-0315**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.4 Förderaufruf "Klimaschutz im Alltag"
Vorlage: XI-2017-0323**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.5 Neubau Feuerwehrstützpunkt Cölbe-Mitte
Vorlage: XI-2017-0324**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.6 IKZ-Projekt Erfassung des kommunalen Infrastrukturvermögens sowie
Einführung "Wiederkehrende Straßenbeiträge"
Vorlage: XI-2017-0325**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.7 Grundhafte Erneuerung und barrierefreier Ausbau der Straße „Am Schubstein“,
Teilbereich Einmündung „Feldstraße“ bis Kreuzung
„Riedstr./Gartenstr./Luwecostr.“
Hier: Busfahrversuch am 28.02.2017 mit einem 12 m Bus im Bereich der
Kreuzung „Am Schubstein/Riedstraße/Gartenstr./Luwecostr.“
Vorlage: XI-2017-0326**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.1.8 Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr
2017; hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung
Vorlage: XI-2017-0327**

Der Bericht liegt schriftlich vor.

**TOP 3.2 Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen**

Der Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und

Auszahlungen (TOP 3.2) entfällt.

TOP 3.3 Bericht über den Erledigungsstand der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Auf einen aktuellen Bericht über den Erledigungsstand der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird verzichtet.

TOP 4 Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter

Vorlage: XI-2017-0258

Beschlussvorschlag:

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt auch ein gemeinsamer Änderungsantrag aller Fraktionen vor (**Vorlage: XI-2017-0318**), der von Frau Otto erläutert wird. Anschließend wird von Herrn Helfert von der SPD-Fraktion beantragt, den vorliegenden gemeinsamen Änderungsantrag dahingehend abzuändern, dass das Gutachten, in dem die verschiedenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit dargestellt und vergleichend bewertet werden sollen, ergebnisoffen ist; eine Gemeindefusion somit im vorhinein nicht ausgeschlossen wird. Hieraufhin erfolgen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen und Bürgerliste zu der beantragten Änderung. In ihren Stellungnahmen wird die beantragte Änderung abgelehnt. Herr Helfert zieht daraufhin seinen Antrag zurück. Anschließend lässt Herr Hölting über den nachfolgend aufgeführten Änderungsantrag aller Fraktionen abstimmen, dem auch bereits zuvor der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss, der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt hatte.

Beschlussvorschlag:

Die Kommune Cölbe ist bestrebt, die interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter weiter auszubauen. Über die bereits bestehenden Kooperationen hinaus sollen die Gemeindevorstände und der Magistrat daher ein Konzept zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit erarbeiten.

Zu diesem Zweck beauftragen die Gemeinden ein Gutachten, in dem die verschiedenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit unter Ausschluss der Gemeindefusion dargestellt und vergleichend bewertet werden soll. Bei der

Ausschreibung des Projekts wird darauf hingewirkt, dass die potenziellen Auftragnehmer einen Kriterienkatalog zu berücksichtigen haben, der neben ökonomischen Kriterien u.a. auch soziale Aspekte und die Bürgernähe der kommunalen Leistungsangebote analysiert. Insbesondere ist im Gutachten auszuweisen (1) welche Entwicklung bei der Zahl der gemeindlichen Arbeitsplätze perspektivisch erwartet wird, (2) wie sich eine gemeinsame Verwaltungsorganisation in unterschiedlichen Bereichen auf die Dauer der Geschäftsgänge auswirken wird, (3) wo zentrale Verwaltungseinheiten angesiedelt sein sollen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen. Die Gemeinde Cölbe beteiligt sich an den anfallenden Kosten des Gutachtens höchstens bis zu dem Betrag, der bei einer Umlage der Gesamtkosten auf die Größe der beteiligten Kommunen, gemessen an der Einwohnerzahl, auf sie entfallen würde.

Die Federführung für die Antragstellung, die Beauftragung des Gutachtens etc. liegt bei der Gemeinde Lahntal in Abstimmung mit den übrigen Kommunen. Die rechtswirksame Beauftragung des Gutachtens erfordert eine vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung.

Zu gegebener Zeit, frühestens unmittelbar vor Beauftragung des Gutachtens, ist durch entsprechende Bürgerversammlungen eine breite Bürgerbeteiligung sicher zu stellen.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Ältestenräte der vier Kommunen den Prozess von Beginn an beratend begleiten und alle (auch Zwischen-) Ergebnisse umgehend den Parlamentariern aller Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Abstimmunsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

Abstimmunsergebnis:

Kein Beratungsbedarf

TOP 4.1

Änderungsantrag: Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter
Vorlage: XI-2017-0318

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Kommune Cölbe, ist bestrebt, die interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter weiter auszubauen. Über die bereits bestehenden Kooperationen hinaus sollen die

Gemeindevorstände und der Magistrat daher ein Konzept zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit erarbeiten.

Zu diesem Zweck beauftragen die Gemeinden ein Gutachten, in dem die verschiedenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit unter Ausschluss der Gemeindefusion dargestellt und vergleichend bewertet werden soll. Bei der Ausschreibung des Projekts wird darauf hingewirkt, dass die potenziellen Auftragnehmer einen Kriterienkatalog zu berücksichtigen haben, der neben ökonomischen Kriterien u.a. auch soziale Aspekte und die Bürgernähe der kommunalen Leistungsangebote analysiert. Insbesondere ist im Gutachten auszuweisen (1) welche Entwicklung bei der Zahl der gemeindlichen Arbeitsplätze perspektivisch erwartet wird, (2) wie sich eine gemeinsame Verwaltungsorganisation in unterschiedlichen Bereichen auf die Dauer der Geschäftsgänge auswirken wird, (3) wo zentrale Verwaltungseinheiten angesiedelt sein sollen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen. Die Gemeinde Cölbe beteiligt sich an den anfallenden Kosten des Gutachtens höchstens bis zu dem Betrag, der bei einer Umlage der Gesamtkosten auf die Größe der beteiligten Kommunen, gemessen an der Einwohnerzahl, auf sie entfallen würde.

Die Federführung für die Antragstellung, die Beauftragung des Gutachtens etc. liegt bei der Gemeinde Lahntal in Abstimmung mit den übrigen Kommunen. Die rechtswirksame Beauftragung des Gutachtens erfordert eine vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung.

Zu gegebener Zeit, frühestens unmittelbar vor Beauftragung des Gutachtens, ist durch entsprechende Bürgerversammlungen eine breite Bürgerbeteiligung sicher zu stellen.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Ältestenräte der vier Kommunen den Prozess von Beginn an beratend begleiten und alle (auch Zwischen-) Ergebnisse umgehend den Parlamentariern aller Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 5

Projekt WABL des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg auf dem Grundstück „Lahnstraße 8“, Ortsteil Cölbe

Hier: Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. durch die Gemeinde Cölbe

Vorlage: XI-2017-0272

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage.

Herr Friedrich berichtet aus dem Sport-, Kultur- und Sozialausschuss. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen jedoch mit

dem Zusatz, dass der Mietzins max. 1.000,00 € betragen soll und auf 5 Jahre festgeschrieben wird. Es folgen Stellungnahmen aus den Fraktionen. Da noch Klärungsbedarf zu einigen offenen Fragen besteht, beantragt Herr Dr. Ried, den Antrag im Ausschuss zu belassen. Herr Hölting lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zurückgestellt

Ja 22 Nein 0 Enthaltung 3

TOP 6

- 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld,, Ortsteil Cölbe

- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Das unterste Feld,,

**Hier: Abwägung und Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: XI-2017-0271**

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage.

Frau Hentrich berichtet aus dem Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss. Auch der UBP empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Hölting lässt über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

- „1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) vorgebrachten Hinweise werden als Stellungnahmen der Gemeinde Cölbe beschlossen. Abwägungsrelevante Anregungen wurden innerhalb des Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Dies betrifft die parallel geführten Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“.
2. Die Gemeinde fasst für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ – bestehend aus Plankarte und Begründung – den Feststellungsbeschluss. Regulär wäre die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Da

sich der Gesamt-Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe im Fortschreibungs-/Änderungsverfahren befindet und die Anwendung des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bereiches „Das unterste Feld“ erfolgte, ist die Darstellung der gewerblichen Baufläche gemäß der Änderung des Verfahrens „Das unterste Feld“ im Gesamt-Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung des Gesamt-Flächennutzungsplanes kann formal nach dem Satzungsbeschluss und der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ erfolgen. Eine separate Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Gemeinde beschließt die beigefügten Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag – gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag werden gebilligt. Die in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 fixierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften werden als Satzung nach § 81 HBO (Örtliche Bauvorschriften) beschlossen.
4. Die Gemeinde beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 7

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf'm Loh“ im Ortsteil Cölbe

Vorlage: XI-2017-0280

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage.

Frau Hentrich berichtet aus dem Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss. Auch der UBP empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Hölting lässt über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

1. Die Gemeinde nimmt den Antrag über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“ im Ortsteil Cölbe für die Grundstücke Gemarkung Cölbe Flur 6, Flurstücke 67/1, 67/2, 67/3, 69/5 und 303/67, „Friedhofstraße 8“, zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde fasst gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“. Ziel ist die Änderung der für das Grundstücke „Friedhofstraße 8“ festgesetzten Baugrenze sowie der Grund- und Geschossfläche (Maß der baulichen Nutzung). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 1.800 qm. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit zur Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung gegeben.
3. Das Bauleitplanverfahren wird unter Anwendung des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen. Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. In der Bekanntmachung ist auf den Verzicht der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie die Absehung der Umweltprüfung hinzuweisen.
4. Die Gemeinde beschließt, mit dem Antragsteller in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags zu treten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 8

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt

Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Offenlegungsverfahren sowie Satzungsbeschluss

Vorlage: XI-2017-0288

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage.

Frau Hentrich berichtet aus dem Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss. Auch der

UBP empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Hölting lässt über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, als Stellungnahmen der Gemeinde Cölbe.
2. die beigefügten Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5.15 fixierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften werden als Satzung nach § 81 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen.
3. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, ist gem. § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB aus dem derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 9

Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes

Hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch

Schallschutzmaßnahmen in Cölbe, Strecke 3900. Beginn der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung

Vorlage: XI-2017-0289

Herr Bürgermeister Carle erläutert die Vorlage.

Die Gemeindevertretung nimmt die Vorlage des Gemeindevorstandes, über die Herr Hölting abstimmen lässt, zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde nimmt das Schreiben der DB Netz AG vom 23.02.2017 betreffend der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes in Cölbe, zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 10 Einführung des Rats-Information-Systems und WLAN-Zugang in den gemeindlichen Liegenschaften (Antrag der CDU-Fraktion) Vorlage: XI-2017-0294

Herr Hölting verweist zunächst noch einmal darauf, dass TOP 10 und TOP 11 getauscht wurden. Anschließend erläutert Herr Dr. Ried den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Drescher berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss. Der Ausschuss hat dem Antrag bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Es folgen Wortmeldungen aus den Fraktionen, zu denen Herr Bürgermeister Carle Stellung nimmt.

Anschließend lässt Herr Hölting über den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Das Rats-Information-System wird umgehend eingeführt und allen Mitgliedern der gemeindlichen Gremien sowie der Verwaltung zugänglich gemacht.
2. Mit der Einführung wird der Schrift- und Dokumentenverkehr zwischen Verwaltung und den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien standardmäßig auf die papierlose Variante umgestellt, sofern die Gremien, wenn notwendig, ihre Geschäftsordnung entsprechend verändern. Mitglieder der gemeindlichen Gremien, die dies wünschen, können ihre Unterlagen auch weiterhin in Papierform erhalten.
3. Der Gemeindevorstand sorgt möglichst rasch für die Verfügbarkeit freien WLANs in allen Räumlichkeiten, die für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien genutzt werden, um eine möglichst optimale Nutzbarkeit des Rats-Information-Systems auch während der Sitzungen zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 20 Nein 0 Enthaltung 5

**TOP 11 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0292**

Herr Dr. Ried erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Drescher berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss. Der Ausschuss hat dem Antrag bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Anschließend lässt Herr Hölting über den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschlussvorschlag:

§ 9 III der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung erhält folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen):

„Einberufen wird über ein Rats-Informationssystem oder auf Wunsch von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Einladungen erhalten ebenfalls die Ortsvorsteher. Die zur Beratung erforderlichen Anträge und Erläuterungen werden über ein Rats-Informationssystem zur Verfügung gestellt oder, im Falle schriftlicher Ladung, den Einladungen beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 5

**TOP 12 Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe
(Antrag der CDU-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0295**

Herr Dr. Ried erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Drescher berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss. Der Ausschuss hat dem Antrag bei zwei Enthaltungen zugestimmt.

Anschließend lässt Herr Hölting über den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschlussvorschlag:

§ 3 I Satz 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe erhält folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen):

„Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen über ein Rats-Informationssystem oder auf Wunsch von Mitgliedern des Ortsbeirates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung).“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 5

TOP 13

Bühnenelemente MZH Bürgeln und BGH Schönstadt

(Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bürgerliste Cölbe)

Vorlage: XI-2017-0296

Herr Fehler und Herr Dr. Ried erläutern den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bürgerliste Cölbe. Es wird anschließend kontrovers diskutiert über die Transportkosten für die Bühnenteile zwischen dem Bürgerhaus Schönstadt und der Mehrzweckhalle Bürgeln, der Vollständigkeit der Bühnenteile und der Anzahl der benötigten Bühnenteile. Herr Bürgermeister Carle schlägt vor, Satz 3 aus dem Beschlussvorschlag herauszunehmen. Hierzu wird von den Fraktionen Einvernehmen erzielt und Frau Otto schlägt vor, über den Antrag wie nachfolgend ausgeführt abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten für die Neuanschaffung von Bühnenelementen in geeigneter Form und ausreichender Anzahl für das Bürgerhaus Schönstadt zu ermitteln und der Gemeindevertretung das günstigste Angebot vorzulegen.

2. Alle vorhandenen Bühnenelemente werden zeitnah sachkundig auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüft, eventuelle Mängel und Fehlbestände werden dokumentiert und möglichst umgehend beseitigt bzw. Ersatz beschafft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0

**TOP 14 Energiewende in Cölbe fortsetzen
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
Vorlage: 2016-0062**

Wie auch im Haupt- und Finanzausschuss wird in der Gemeindevertretung darüber Einvernehmen erzielt, dass der Antrag zurückgestellt wird.
Die Angelegenheit verbleibt somit im Haupt- und Finanzausschuss..

Zurückgestellt

**TOP 15 Einrichtung von Parkplätzen auf dem Südwestteil des Bürgelner Friedhofs
(Antrag der SPD-Fraktion)
Vorlage: XI-2017-0255**

Herr Hölting und Frau Hentrich berichten zu dem Antrag der SPD-Fraktion. Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung einstimmig empfohlen, dem Antrag zuzustimmen. Es wird Einvernehmen darüber erzielt, dass noch die Wünsche des Ortsbeirates Bürgeln mit aufgenommen werden sollen. Herr Hölting lässt somit über den mit den Wünschen des Ortsbeirates Bürgeln ergänzten Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sechs Parkplätze auf der rechten Seite des Einganges Ohmtalstr. auf dem Friedhofsgelände einzurichten.

Weiterhin sollte der Gemeindevorstand das Personal des Kindergartens darauf hinweisen, auf den Parkplätzen im Hofbereich des Kindergartens zu parken.

Zurzeit werden immer wieder die Straße sowie der halbe Bürgersteig vor dem Kindergarten als Dauerparkplatz genutzt.

Es soll ein Parkplatz für Schwerbehinderte statt den bisher geplanten zwei gebaut werden.

Die Fläche darf nicht vollständig versiegelt werden.

Zum Abschluss der Maßnahme soll eine standortgerechte Hecke als Umrandung und Sichtschutz gepflanzt werden.

Abstimmungsergebnis:

**Einstimmig beschlossen
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0**

**TOP 16 Barrierefreier Fußgängerverkehr im OT Cölbe
(Antrag der Fraktion Bürgerliste)
Vorlage: XI-2017-0264**

Wie auch im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss wird in der Gemeindevertretung darüber Einvernehmen erzielt, dass der Antrag zurückgestellt wird.
Die Angelegenheit verbleibt somit im Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

Zurückgestellt

Cölbe, den 1. Februar 2018

gez. Christian Hölting
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Heinz-Martin Lieser
Schriftführer

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Prior, Wilfried

DSNR: XI-2017-0258

Beschlussvorlage

Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	24.01.2017	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	09.02.2017	öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	20.03.2017	öffentlich
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	22.03.2017	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Cölbe ist bestrebt, die interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Lahntal und Münchhausen sowie mit der Stadt Wetter/Hessen weiter auszubauen.

Über die bereits bestehenden Kooperationen hinaus wird der Gemeindevorstand beauftragt, gemeinsam mit den Gemeindevorständen der Gemeinden Lahntal und Münchhausen sowie mit dem Magistrat der Stadt Wetter/Hessen ein Konzept zu erarbeiten, dass auf der Zeitschiene bis zum Jahr 2025 eine vollständige politische Verschmelzung und Zusammenlegung der Verwaltungen zum Ziel hat.

Ein Zwischenschritt auf diesem Weg könnte zunächst die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes sein.

In diesem Zusammenhang erteilt die Gemeindevertretung dem Gemeindevorstand die Befugnis, gemeinsam mit den drei übrigen Kommunen die Erstellung eines Gutachtens bezüglich der Kooperationsmöglichkeiten zu beauftragen. Die Federführung für die Antragstellung und die Beauftragung wird der Gemeinde Lahntal übertragen.

Begründung:

Die Kommunen des Nordkreises arbeiten bereits seit vielen Jahren erfolgreich auf dem Gebiet der interkommunalen Zusammenarbeit eng und vertraut zusammen. So sind z.B. der kommunale Bauhof, der Ordnungsbehördenbezirk, die Kinderbetreuung und die Jugendhilfe zu nennen. Festzustellen ist jedoch, dass nicht immer alle der vier Kommunen in den unterschiedlichen Themenfeldern zusammenarbeiten.

Auf Ebene der Verwaltungsführung besteht Einigkeit darüber, dass die vielfältigen und steigenden

Herausforderungen der Zukunft nur gemeinsam „unter einem Rathausdach“ zu lösen sind. Aktuell führen personell- bedingte Ausfälle durch Urlaub oder Krankheit dazu, dass bestimmte Aufgaben nicht mehr oder nur unzureichend durchgeführt werden können. So ist beispielsweise die Anwendung des sog. „vier-Augen-Prinzips“ bei einer Kassenverwaltung mit zwei Stellen an bestimmten Tagen nicht durchführbar. Aufgrund der Personaldecke in allen vier Verwaltungen bleibt oft nur Raum für die Erledigung des Tagesgeschäftes, etwaig anfallende „Sonderaufgaben“ sind dann nur mit zeitlichen oder inhaltlichen Abstrichen möglich, wenn überhaupt.

Eine umfassendere Gebietsreform wie in den 1970er Jahren ist in Hessen aktuell nicht zu erwarten. Andere Bundesländer wie beispielsweise Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern aber auch andere der ostdeutschen Bundesländer haben diesen Schritt aktuell oder in der Vergangenheit (schon mehrfach) vollzogen. In Hessen hingegen baut die Landesregierung vermehrt auf den sog. freiwilligen Zusammenschluss. So haben sich Anfang dieses Jahres beispielsweise vier Kommunen im südhessischen Odenwaldkreis zusammengeschlossen und gehen künftig in einer Gemeinde auf. Im benachbarten Vogelsbergkreis haben sich vier Kommunen zu einem sog. „Gemeindeverwaltungsverband“ zusammengeschlossen. Im Unterschied zum Zusammenschluss behalten alle teilnehmenden Kommunen ihre Souveränität und bilden lediglich eine gemeinsame Verwaltung zur Bewältigung der Aufgaben. Das Modell des Gemeindeverwaltungsverbandes ist indes nicht neu. In Bundesländern wie Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz werden die Verwaltungstätigkeiten von selbstständigen (Kleinst)kommunen durch sog. „Samtgemeinden“ (NDS) oder „Verbandsgemeinden“ (RLP) wahrgenommen.

Der technische Fortschritt ermöglicht es sowohl der Bürgerschaft als auch der Verwaltung bestimmte Abläufe zu zentralisieren. Bargeldverkehr, persönliche Vorsprachen bei Antragsstellungen etc. welche vor wenigen Jahren noch undenkbar waren, gehören bereits jetzt der Vergangenheit an. Die gesamten Personenstandsregister der Standesämter werden vollständig elektronisch geführt.

Perspektivisch sollten sich die vier Kommunen überlegen, ob nach dem Aufbau einer gemeinsamen Verwaltung auch der Zusammenschluss sinnvoll wäre. Ein Zusammenschluss hätte die Folge, dass letztlich drei der bisher vier Bürgermeisterstellen eingespart werden könnten. Auch würden drei von vier Gemeindevertretungen und Gemeindevorständen in Zukunft wegfallen. Der Gemeindeverwaltungsverband wäre zunächst der erste Schritt in Richtung eines freiwilligen Zusammenschlusses aller Kommunen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Die Höhe der Aufwendungen für die Erstellung des Gutachtens kann gegenwärtig noch nicht beziffert werden.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

Es besteht Aussicht, dass die Erstellung des Gutachtens mit vs. 30.000,00 € durch das Land Hessen gefördert wird.

Anlagen: ./.

Beteiligte: Herren Bürgermeister Carle, Apell, Funk und Spanka, Gemeinde Lahntal, Org.-Bereich I

Prior

Fachbereich: Alle Fraktionen gemeinsam

Verfasser: Alle Fraktionen gemeinsam

DSNR: XI-2017-0318

Beschlussvorlage

Änderungsantrag: Grundsatzbeschluss zur Prüfung der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Lahntal, Münchhausen, Cölbe und der Stadt Wetter

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	29.03.2017	nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	22.03.2017	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Kommune Cölbe, ist bestrebt, die interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Lahntal, Münchhausen und Wetter weiter auszubauen. Über die bereits bestehenden Kooperationen hinaus sollen die Gemeindevorstände und der Magistrat daher ein Konzept zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit erarbeiten.

Zu diesem Zweck beauftragen die Gemeinden ein Gutachten, in dem die verschiedenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit unter Ausschluss der Gemeindefusion dargestellt und vergleichend bewertet werden soll. Bei der Ausschreibung des Projekts wird darauf hingewirkt, dass die potenziellen Auftragnehmer einen Kriterienkatalog zu berücksichtigen haben, der neben ökonomischen Kriterien u.a. auch soziale Aspekte und die Bürgernähe der kommunalen Leistungsangebote analysiert. Insbesondere ist im Gutachten auszuweisen (1) welche Entwicklung bei der Zahl der gemeindlichen Arbeitsplätze perspektivisch erwartet wird, (2) wie sich eine gemeinsame Verwaltungsorganisation in unterschiedlichen Bereichen auf die Dauer der Geschäftsgänge auswirken wird, (3) wo zentrale Verwaltungseinheiten angesiedelt sein sollen. Etwaige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen. Die Gemeinde Cölbe beteiligt sich an den anfallenden Kosten des Gutachtens höchstens bis zu dem Betrag, der bei einer Umlage der Gesamtkosten auf die Größe der beteiligten Kommunen, gemessen an der Einwohnerzahl, auf sie entfallen würde.

Die Federführung für die Antragstellung, die Beauftragung des Gutachtens etc. liegt bei der Gemeinde Lahntal in Abstimmung mit den übrigen Kommunen. Die rechtswirksame Beauftragung des Gutachtens erfordert eine vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung.

Zu gegebener Zeit, frühestens unmittelbar vor Beauftragung des Gutachtens, ist durch entsprechende Bürgerversammlungen eine breite Bürgerbeteiligung sicher zu stellen.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Ältestenräte der vier Kommunen den Prozess von Beginn an beratend begleiten und alle (auch Zwischen-) Ergebnisse umgehend den Parlamentariern aller Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Vor einem Grundsatzbeschluss sollte geprüft werden, welche Vor- und Nachteile ein Ausbau der Kooperation für die einzelnen Gemeinden und deren Bürger hat. Dies ist eine Grundvoraussetzung des zu beauftragenden Gutachtens. Eine Zeitvorgabe wird nicht als sinnvoll erachtet, da kein Zeitdruck besteht.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

./.

Beteiligte:

Prior

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0272

Beschlussvorlage

**Projekt WABL des St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg auf dem Grundstück „Lahnstraße 8,,
Ortsteil Cölbe**

Hier: Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. durch die Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	15.02.2017	nicht öffentlich
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	22.03.2017	öffentlich
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	10.05.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	15.05.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

- „1. Die derzeit dem Verein Bücherei Cölbe e.V. im Erdgeschoss des Gebäudes „Heuberg 1“ zur Verfügung gestellten Flächen künftig im Gebäude des St. Elisabeth Verein e.V. Marburg, „Lahnstraße 8“, Ortsteil Cölbe, bereit zu stellen.
2. Mit dem St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg in Verhandlungen zur Anmietung geeigneter Flächen im Gebäude „Lahnstr. 8“ für den Verein Bücherei Cölbe e.V. zu treten. Der zu verhandelnde Mietzins wird auf einen Betrag von max. 10,00 €/m² inklusive Nebenkosten und eine Fläche von max. 100 m² begrenzt.
3. Den im Falle der Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. vereinbarten Mietzins in dem der Kündigung der Flächen im Gebäude „Heuberg 1“ folgenden Haushaltsjahr bereit zu stellen.“

Begründung:

Das Grundstück „Lahnstraße 8“ im Ortsteil Cölbe wurde vom St. Elisabeth-Verein e.V., Marburg, erworben und soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg plant die Umsetzung des Pilot-Projektes „WABL“ (Wohnen, Arbeiten, Beschäftigen, Leben“.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Beschlussvorlagen und Berichte zu diesem Projekt verwiesen.

Das Projekt „WABL“ ist ein Pilotprojekt, das inklusive und nachhaltige Partizipation am Leben

beinhaltet und sich an Menschen unterschiedlichen Alters und Herkunft sowie unterschiedlicher Lebensentwürfe richtet und dort neben Wohnmöglichkeiten auch Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten auch Raum für gemeinnützige Projekte bietet. Dabei soll der vorhandene Bürokomplex zu einer Kombination aus Büro-, Dienstleistungs- und Wohnräumen um- und ausgebaut gebaut werden. Die Hallen sollen für gemeinnützige Projekte ebenso genutzt werden wie für Beschäftigungsmöglichkeiten und eine gewerbliche Nutzung. Auf dem Gelände soll ebenfalls eine Begegnungsstätte mit Cafe entstehen und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Beschlussvorlagen und Berichte zu diesem Projekt verwiesen.

Da das Gebäude „Heuberg 1“, in dem die Räume der Bücherei Cölbe e.V. seit dem 01.01.2008 in einem Teilbereich des Erdgeschosses untergebracht sind, künftig der ausschließlichen Nutzung durch die Feuerwehr vorbehalten ist, bietet sich die Anmietung von Flächen im Gebäude „Lahnstr. 8“ des St. Elisabeth- Verein e.V. Marburg an.

Die Regelungen des Mietvertrages mit dem Verein Bücherei Cölbe e.V. sehen unter anderem vor, dass eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres einzuhalten ist, wenn die Gemeinde der Räumlichkeiten und Einrichtung bedarf.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel ist die Bereitstellung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. im Ortsteil Cölbe.

Im Haushaltsplan 2017 stehen unter der Kostenstelle 04080199 -Allg. Kostenstelle Gemeindebücherei-, Sachkonto 7128005 -Zuschuss an Verein Bücherei Cölbe e.V.- insg. 12.000,00 € als Zuschuss zur Verfügung.

Der im Falle der Anmietung von Flächen für den Verein Bücherei Cölbe e.V. vereinbarte Mietzins ist in dem der Kündigung der Flächen im Gebäude „Heuberg 1“ folgenden Haushaltsjahr unter der Kostenstelle 04080199 -Allg. Kostenstelle Gemeindebücherei-, Sachkonto 6701001 -Mieten- zu veranschlagen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

./.

Beteiligte:

- Organisationsbereich II
- St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0271

Beschlussvorlage

- **37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“, Ortsteil Cölbe**
- **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Das unterste Feld“,**

Hier: Abwägung und Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**Beratungsfolge:**

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	15.02.2017	nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

- „1. Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) vorgebrachten Hinweise werden als Stellungnahmen der Gemeinde Cölbe beschlossen. Abwägungsrelevante Anregungen wurden innerhalb des Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Dies betrifft die parallel geführten Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“.
2. Die Gemeinde fasst für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ – bestehend aus Plankarte und Begründung – den Feststellungsbeschluss. Regulär wäre die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Da sich der Gesamt-Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe im Fortschreibungs-/Änderungsverfahren befindet und die Anwendung des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bereiches „Das unterste Feld“ erfolgte, ist die Darstellung der gewerblichen Baufläche gemäß der Änderung des Verfahrens „Das unterste Feld“ im Gesamt-Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung anzupassen. Die Berichtigung des Gesamt-Flächennutzungsplanes kann formal nach dem Satzungsbeschluss und der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ erfolgen. Eine separate Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht mehr erforderlich.

3. Die Gemeinde beschließt die beigefügten Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag – gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag werden gebilligt. Die in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 fixierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften werden als Satzung nach § 81 HBO (Örtliche Bauvorschriften) beschlossen.
4. Die Gemeinde beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Begründung:

Im Zuge des Verfahrens zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“, und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“ wurde das Verfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) in der Zeit vom 05.12.2016 bis 13.01.2017 durchgeführt. Die Erläuterungen (inkl. Behandlung und Abwägung) zu den vorgebrachten Hinweisen aus der Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange können der Anlage entnommen werden. Abwägungsrelevante Anregungen wurden innerhalb des Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Dies betrifft die parallel geführten Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Die Kosten für die Durchführung der Planungsleistungen betragen für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Landschaftspflegerischer Begleitplanung voraussichtlich rd. 5.500 € brutto und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich rd. 8.000 € brutto. Im Entwurf des Haushaltsplans 2017 sind unter dem Produkt 09010101 „Orts- und Regionalplanung“ die erforderlichen Mittel für des Verfahrens zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das unterste Feld“, veranschlagt.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

- Abwägung
- Begründung einschl. Planentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung einschl. Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Beteiligte:

- Gemeindevertretung, Gemeindevorstand
- Organisationsbereich II
- St. Elisabeth-Verein e.V. Marburg

- Planungsbüro Geisler

Wagner

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0280

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Auf'm Loh,, im Ortsteil Cölbe

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand		nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

1. Die Gemeinde nimmt den Antrag über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“ im Ortsteil Cölbe für die Grundstücke Gemarkung Cölbe Flur 6, Flurstücke 67/1, 67/2, 67/3, 69/5 und 303/67, „Friedhofstraße 8“, zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde fasst gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“. Ziel ist die Änderung der für das Grundstücke „Friedhofstraße 8“ festgesetzten Baugrenze sowie der Grund- und Geschossfläche (Maß der baulichen Nutzung). Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem der Beschlussvorlage beiliegenden Plan ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rd. 1.800 qm. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit zur Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung gegeben.
3. Das Bauleitplanverfahren wird unter Anwendung des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) sowie der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und öffentlich bekannt zu machen. Aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. In der Bekanntmachung ist auf den Verzicht der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie die Absehung der Umweltprüfung hinzuweisen.

4. Die Gemeinde beschließt, mit dem Antragsteller in Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags zu treten.

Begründung:

Bei dem Grundstück „Friedhofstraße 8“ im Ortsteil Cölbe handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände der Fa. RMC-Maschinenbau und Vertrieb, Hans-Joachim Rosenthal. Das Grundstück wurde veräußert und soll einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der Erwerber beabsichtigt, die ungenutzte Industriehalle abzureißen und das gesamte Ensemble, unter Einbeziehung des bestehenden Doppelhauses, mit einer barrierefreien Wohnbebauung neu zu beplanen. Vorgesehen ist die Errichtung von 10 bis 12 Eigentumswohnungen. Die Planung sieht eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen und einem zurückspringenden Staffelgeschoss vor. Zusätzlich soll an der Straße „Am Bornrain“ ein Grundstück für ein Einfamilienhaus herausparzelliert werden. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Es handelt sich um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben (Genehmigungsfreistellung) sofern es im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt und u. a. keiner Ausnahme oder Befreiung bedarf. Im Bebauungsplan Nr. 2 „Auf'm Loh“ ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf zwei begrenzt. Neben dem Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß soll noch ein zurückspringendes Staffelgeschoß errichtet werden. Hinsichtlich der zulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung. Die heutige Baunutzungsverordnung (BauNVO) sieht in einem ausgewiesenen Mischgebiet eine GFZ von 3,0 vor. Im vorliegenden Entwurf wird eine GFZ von 0,9 erreicht. Weiterhin sieht der Bebauungsplan eine Baugrenze von 8 m zur „Friedhofstraße“ vor. Die geplanten Gebäude sollen sich an der Baugrenze des bestehenden Wohngebäudes orientieren und mit einem Abstand von 3 m zur „Friedhofstraße“ errichtet werden.

Für die geplante Umsetzung des Bauvorhabens hat der Gemeindevorstand bereits in seiner Sitzung am 25.07.2016 einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“ zugestimmt.

Die Bauaufsicht des Landkreises Marburg Biedenkopf hat im Rahmen der Vorprüfung des geplanten Bauvorhabens darauf hingewiesen, dass den beantragten Befreiungen von der Überschreitung der zulässigen Baugrenze, der Grundfläche und der Geschossfläche in diesem Umfang nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Gemeinde die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Loh“ beschließt.

Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 2 bietet die Grundvoraussetzungen für eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Insofern kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf'm Loh“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Weiterhin bietet das Änderungsverfahren die Möglichkeit zur Anwendung des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und kann daher im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz

2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4 c BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Weiterhin kann im vereinfachten Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes soll auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages und Durchführungsvertrags umgesetzt werden.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Die Kosten für die Bauleitplanung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens sollen im abzuschließenden Durchführungsvertrag auf den Vorgabenträger übertragen werden, so dass der Gemeinde Cölbe keine Kosten entstehen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

- Schreiben des Antragstellers vom 02.02.2017 einschl. Vorhabenbeschreibung und Planentwurf
- Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereichs

Beteiligte:

- Organisationsbereich II
- Fa. GP GmbH

Wagner

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0288

Beschlussvorlage

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II,,, Ortsteil Schönstadt
Hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum erneuten Offenlegungsverfahren
sowie Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	15.03.2017	nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	20.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beschließt:

1. die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der erneuten Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, als Stellungnahmen der Gemeinde Cölbe.
2. die beigefügten Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5.15 fixierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften werden als Satzung nach § 81 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen.
3. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt, ist gem. § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB aus dem derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Begründung:

Wegen Planänderungen zur ersten Offenlegung im Juni/Juli 2016, durch die „Grundzüge der Planung“ berührt waren, musste die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB wiederholt werden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4(2) BauGB nochmals angehört. Die erneute Offenlage/Beteiligung fand im Zeitraum vom 21.11.2016 bis 23.12.2016 statt.

In die nun vorliegenden Planunterlagen sind die wesentlichen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der ersten Offenlegung im Juni/Juli 2016 eingeflossen.

Die wesentlichen Planänderungen gegenüber dem Planstand Juni 2016 sind:

- Das bereits bestehende Gewerbegebiet im Geltungsbereich an der Straße „Fünfhausen“ wird in ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ GEE umgezogen, um zukünftige Konflikte mit der benachbarten Mischgebietsbebauung zu vermeiden.
- Einzelhandel wird im Geltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die bisherige Bedarfsausfahrt im Süden des Plangebiets entfällt.
- Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Die von den erneut Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind in der als Anlage beigefügten Abwägung dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Cölbe wird derzeit neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3+4 Abs. 2 BauGB hat zwischen dem 02.01.2017 und 03.02.2017 stattgefunden. In der Neuaufstellung sind die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“ beplanten Flächen als Gewerbeflächen dargestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan sehen in der zukünftigen gewerblichen Nutzung des Gebiets keine Konflikte. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ gelten wird (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt dann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der neuen Straße“ in Kraft.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung und der Erhalt des Firmenstandorts im Ortsteil Schönstadt. Von Seiten der Gemeinde Cölbe werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Maßnahme geschaffen werden. Die Kosten für die Bauleitplanung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens sind gemäß den Regelungen des Durchführungsvertrages vom 26.02.2016 auf den Vorhabenträger übertragen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

- Abwägungsformulierungen/Beschlussempfehlungen
- Planzeichnung einschl. Begründung und Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.15 „An der Neuen Straße II“, Ortsteil Schönstadt

Beteiligte:

- Organisationsbereich II
- Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat Schönstadt
- Vorhabenträger
- Ing.-Büro Gringel

Wagner

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0289

Beschlussvorlage

Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes

Hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen in Cölbe, Strecke 3900. Beginn der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand		nicht öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde nimmt das Schreiben der DB Netz AG vom 23.02.2017 betreffend der Umsetzung einer schalltechnischen Untersuchung zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen an Schienenwegen des Bundes in Cölbe, zur Kenntnis.

Begründung:

Das Schreiben der DB Netz AG vom 23.02.2017 zu der im Betreff genannten Maßnahme ist in der Anlage beigefügt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

./.

Anlagen:

Schreiben der DB Netz AG vom 23.02.2017

Beteiligte:

Organisationsbereich II

Wagner

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Hassenpflug, Regine

DSNR: XI-2017-0294

Beschlussvorlage

Einführung des Rats-Information-Systems und WLAN-Zugang in den gemeindlichen Liegenschaften (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Das Rats-Information-System wird umgehend eingeführt und allen Mitgliedern der gemeindlichen Gremien sowie der Verwaltung zugänglich gemacht.
2. Mit der Einführung wird der Schrift- und Dokumentenverkehr zwischen Verwaltung und den Mitgliedern der gemeindlichen Gremien standardmäßig auf die papierlose Variante umgestellt, sofern die Gremien, wenn notwendig, ihre Geschäftsordnung entsprechend verändern. Mitglieder der gemeindlichen Gremien, die dies wünschen, können ihre Unterlagen auch weiterhin in Papierform erhalten.
3. Der Gemeindevorstand sorgt möglichst rasch für die Verfügbarkeit freien WLANs in allen Räumlichkeiten, die für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien genutzt werden, um eine möglichst optimale Nutzbarkeit des Rats-Information-Systems auch während der Sitzungen zu ermöglichen.

Begründung:

Die Vorbereitungen zur Einführung des Rats-Information-Systems laufen bereits seit einigen Jahren und sollten nun zügig zu einem Abschluss gebracht werden. Im Hinblick auf die sparsame Verwendung von Ressourcen besteht erhebliches Sparpotential in der Einführung des papierlosen Schrift- und Dokumentenverkehrs. Neben der deutlichen Reduzierung des Papierverbrauchs verringert sich auch der durch kopieren, heften und versenden der Unterlagen anfallende Aufwand der Verwaltung. Informationen können zudem schneller zur Verfügung gestellt werden und abgerufen werden. Um die bestmögliche Nutzbarkeit des Rats-Information-Systems zu gewährleisten, sollte in den Sitzungsräumen zumindest für die Mitglieder der gemeindlichen

Gremien WLAN zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht u.a. die kurzfristige Übermittlung von Unterlagen (z.B. Tischvorlagen) sowie den Zugriff auf Protokolle und Unterlagen früherer Sitzungen, sofern diese im System archiviert sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Hassenpflug

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Hassenpflug, Regine

DSNR: XI-2017-0292

Beschlussvorlage

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

§ 9 III der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung erhält folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen):

„Einberufen wird über ein Rats-Informationen-System oder auf Wunsch von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Einladungen erhalten ebenfalls die Ortsvorsteher. Die zur Beratung erforderlichen Anträge und Erläuterungen werden über ein Rats-Informationen-System zur Verfügung gestellt oder, im Falle schriftlicher Ladung, den Einladungen beigelegt.“

Begründung:

Die Einführung eines Rats-Informationen-Systems erfordert eine Veränderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung dahingehend, dass dieser Weg des papierlosen Schrift- und Dokumentenverkehrs offiziell der schriftlichen Kommunikation gleichgestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Hassenpflug

Fachbereich: Organisationsbereich I

Verfasser: Hassenpflug, Regine

DSNR: XI-2017-0295

Beschlussvorlage

Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

§ 3 I Satz 1 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe erhält folgende Fassung (Änderungen sind unterstrichen):

„Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen über ein Rats-
Informations-System oder auf Wunsch von Mitgliedern des Ortsbeirates schriftlich unter Angabe
der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung).“

Begründung:

Die Einführung eines Rats-Informations-Systems erfordert eine Veränderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Cölbe dahingehend, dass dieser Weg des papierlosen Schrift- und Dokumentenverkehrs auch im Bereich der Ortsbeiräte offiziell der schriftlichen Kommunikation gleichgestellt wird. Die dafür notwendige Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte ist von der Gemeindevertretung vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Hassenpflug

Fachbereich: Organisationsbereich II

Verfasser: Wagner, Thomas

DSNR: XI-2017-0296

Beschlussvorlage

Bühnenelemente MZH Bürgeln und BGH Schönstadt (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bürgerliste Cölbe)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten für die Neuanschaffung von Bühnenelementen in geeigneter Form und ausreichender Anzahl für das Bürgerhaus Schönstadt zu ermitteln und der Gemeindevertretung das günstigste Angebot vorzulegen.
2. Alle vorhandenen Bühnenelemente werden zeitnah sachkundig auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Sicherheit überprüft, eventuelle Mängel und Fehlbestände werden dokumentiert und möglichst umgehend beseitigt bzw. Ersatz beschafft.
3. Die Bühnenteile, die derzeit im Bürgerhaus Schönstadt einlagern, werden nach der nächsten Verwendung in der Mehrzweckhalle Bürgeln nicht zurück nach Schönstadt transportiert und wieder in Bürgeln eingelagert.

Begründung:

Bereits vor einiger Zeit wurde ein Teil der bisher in Bürgeln eingelagerten Bühnenelemente dauerhaft in das Bürgerhaus Schönstadt überführt. Der Ortsbeirat Bürgeln hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser Zustand aus Sicht der Bürgelner Vereine unbefriedigend ist und vor allem die Notwendigkeit der Transporte zwischen dem BGH Schönstadt und der MZH Bürgeln nicht reduziert. Anders als das BGH Schönstadt verfügt die MZH Bürgeln nicht über eine eingebaute Bühne, so dass dort bei größeren Veranstaltungen alle Bühnenelemente benötigt werden. Der wiederholte Transport der Bühnenteile in die eine oder andere Richtung ist auf Dauer nicht wirtschaftlich sorgt zudem immer wieder für Beschädigungen, die die Funktionsfähigkeit der Bühnenelemente beeinträchtigen, so dass derzeit nach Auskunft von Vereinen, die die Bühnenelemente nutzen, die sichere Verwendung nicht immer zu garantieren ist. Der Antrag zielt darauf ab, die unbefriedigende Situation so zu lösen, dass die Bedürfnisse aller

Nutzer der Bühnenteile gleichmäßig berücksichtigt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Wagner

Fachbereich: Bündnis90/Die Grünen

Verfasser: Mess, Martina

DSNR: 2016-0062

Beschlussvorlage

Energiewende in Cölbe fortsetzen (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	05.09.2016	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2017	öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	12.12.2016	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017	nicht öffentlich
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	20.06.2016	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	27.03.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung unterstützt die Planung und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept. Dazu sollen die Umsetzbarkeit und die Fördermöglichkeiten hinsichtlich der vorgeschlagenen Projekte aus den Maßnahmen-Katalogen zeitnah geprüft werden.

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Mess